

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

73. Verordnung vom 07.11.1836 publ. 07.12.1836

Die Aemter und Stadt-Magistrate werden angewiesen, hiernach vorkommenden Falls genau zu verfahren.

72) Consistorial - Bekanntmachung vom 25. November publ. den 30. November 1836.

Gränze zwischen
den Kirchengemeinden
Hude u. Berne.

Wenn durch Höchste Resolution vom 21. Oct. d. J. verfügt worden, daß, in Folge der, durch einen Erlaß der Regierung an die Aemter Ganderkesee und Berne vom 28. Juni 1825, beschlossenen definitiven Regulirung der Gränze zwischen den Aemtern Berne und Ganderkesee in der Gegend von Neuenkoop, die Trennung der zur Bauerschaft Neuenkoop gehörigen Anbauer hinter dem Reiherholze, welche sich bisher zur Huder Kirche und Schule gehalten haben von ihrer bisherigen Verbindung mit dem Kirchspiele Hude, nunmehr in Ausführung zu bringen sey: so wird dieses, und daß die bisherige Verbindung der Anbauer hinter dem Reiherholze mit dem Kirchspiele Hude mit dem 1. Mai 1837 aufhöre und dieselben von da an zur Kirchengemeinde Berne und zur Schulacht Neuenkoop gehören, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

73) Landesherbliche Verordnung v. 7. Nov. publ. den 7. Decbr. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund und verordnen hiemit:

Die Artikel 234 bis 237, die Artikel 391, 282, 367, 368 und 397 des Strafgesetzbuchs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld werden aufgehoben und es treten folgende neue Bestimmungen an deren Stelle, die, in so weit sie milder sind als die aufgehobenen, auch bei allen noch nicht abgeurtheilten Straf-Fällen zur Anwendung kommen sollen.

Neue Bestimmungen in Beziehung auf mehrere Artikel des Strafgesetzbuchs über Unterschlagung, Betrug u. Amtsuntreue.

Art. 234.

Wer eine fremde bewegliche Sache für einen anderen in Besitz oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig aneignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Unterschlagung.
1) Begriff.

Art. 235.

§. 1. Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem Berechtigten wissentlich ableugnet, dieselbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht, oder sonst eine Handlung damit vornimmt, wozu bloß der Eigenthümer berechtigt seyn kann.

§. 2. Es wird als Unterschlagung angesehen, wenn Verwalter fremder Angelegenheiten



(Mandatäre, Vormünder, Curatoren und dergleichen Personen) Sachen oder Gelder sich selbst aneignen oder verbrauchen, die sie nach der Empfangnahme ihren Principalen oder Pflegbefohlenen herauszugeben, aber für dieselben zu verwenden schuldig waren, desgleichen wenn sie die ihren Principalen oder Pflegbefohlenen zukommenden Forderungen auf eigene Privatschulden abrechnen lassen, oder abrechnen, oder sie auf andere Weise für sie verwenden, ohne das abgerechnete Geld, oder die verwendete Forderung ihren Principalen oder Pflegbefohlenen zu rechter Zeit gehörig zu vergüten.

§. 3. Wer unversiegelt und unverschlossen empfangenes Geld verbraucht, ist der Unterschlagung nicht schuldig, wenn

- a) entweder der Gebrauch des Geldes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist;
- b) oder das Geld in der Absicht, es wieder zu erstatten, verbraucht wurde, und den Umständen nach anzunehmen ist, daß diese Absicht mit der wohlbegründeten Ueberzeugung verbunden war, den Ersatz ohne Verzug leisten zu können. Ist jedoch die Ablieferung in denselben Geldstücken besonders zur Pflicht gemacht, so soll die Absicht der Wiedererstattung nicht berücksichtigt werden.

Art. 236.

Die Unterschlagung wird als Verbrechen, nach den Bestimmungen des Art. 220. des Strafgesetzbuchs bestraft, wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 15 Rthlr. Gold erreicht.

2) Strafe
a) der einfachen Unterschlagung.

Art. 237.

Die Unterschlagung wird als Verbrechen nach den Bestimmungen des Art. 225. des Strafgesetzbuchs bestraft:

b) der ausgezeichneten Unterschlagung.

I. ohne Rücksicht auf den Werth des Unterschlagenen, wenn sie begangen ist:

a) an Sachen, welche dem Gottesdienst gewidmet sind;

b) an Sachen, die bei Wasser- oder Feuersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder anderen dergleichen Unglücksfällen, in den Besitz oder die Gewahrsam des Thäters gekommen sind, oder an Strandgütern, oder an Sachen aus gestrandeten Schiffen;

c) mittelst Erbrechung obrigkeitlicher Siegel, oder wenn der Verbrecher,

d) um die Unterschlagung zu vollbringen, übergebene Behältnisse verlegt, erbrochen oder gesprengt, sie mit Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln, die er sich dazu absichtlich verschaffte, oder mit den rech-

ten Schlüsseln, welche von ihm vorher entwendet oder mit List erlangt sind, eröffnet hat;

II. wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 5 Rthl. Gold erreicht:

a) bei Unterschlagung von Sachen, die zum Staatseigenthum oder zu den Gütern des Landesfürstlichen Hauses, oder zum Vermögen einer frommen Stiftung, eines Kranken-, Armen-, Waisen-, Findel-Hauses und dergleichen gehören;

b) wenn die Unterschlagung von öffentlichen Boten, gerichtlich angeordneten Sequestern, Vormündern, Curatoren, Suraten, Receptoren, Provisoren, in Gemäßheit der Gemeinde-Ordnung angestellten Rechnungsführern, oder überhaupt von Verwaltern oder Geschäftsführern begangen wird, denen ein Inbegriff von Geschäften anvertraut ist, oder welche ein Gewerbe aus der Geschäftsführung für andere machen; desgleichen vom Hausgesinde gegen die Dienstherrschaft, (Art. 224. des Strafgesetzbuchs).

Art. 391.

Strafe der Unterschlagung als Vergehen.

Die Unterschlagung als Vergehen nach Art. 389. des Strafgesetzbuchs bestraft,

- 1) wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 15 Rthlr. Gold nicht erreicht, und keine der Qualifikationen des Art. 237. eintritt;
- 2) wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 5 Rthlr. Gold nicht erreicht, in den Fällen, wo die Unterschlagung nach Art. 237. II. durch den Werth von 5 Rthlr. Gold zum Verbrechen wird.

Zusatz zu den Art. 234—237 und 391.

Die Bestimmungen der Art. 231. bis 233 und des Art. 390. des Strafgesetzbuchs sollen auch bei der Unterschlagung Anwendung finden, sowohl in den unter die Verbrechen, als in den unter die Vergehen gestellten Fällen.

Art. 282.

§. 1. Wer, um sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, mit dem Bewußtseyn, seine Gläubiger dadurch zu benachtheiligen, oder um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse, sich eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldeswerth auf die Seite schafft, oder heimlich zurückbehält, Activforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung annimmt, oder erdichtete Gläubiger aufstellt, soll nach Art. 268. des Strafgesetzbuchs als ausgezeichnete[r] Betrüger bestraft

Betrügerische
Banquerouteurs
b) des zweiten
Grades.

werden, wenn der Werth des den Gläubigern Entzogenen die Summe von 5 Rthlr. Gold erreicht, in so fern nicht die Handlung wegen Meineides oder Urkunden-Fälschung eine noch härtere Strafe verschuldet.

§. 2. Bei Beurtheilung der betrüglichen Absicht ist insbesondere in Erwägung zu ziehen, in wie weit es nach den Umständen zur Entschuldigung gereichen kann, wenn der Gemeinschuldner, vor ausgebrochenem Concurse nur seine gewohnte Lebensweise fortgesetzt hat (vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 280. des Strafgesetzbuchs) oder derselbe nach ausgebrochenem Concurse nur die nothwendigen Lebensbedürfnisse für sich und die Seinigen aus der Masse genommen hat.

Art. 397.

Vom Betrüge.
1) zum Nachtheil fremden Eigenthums.

Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Anderen an seinem Vermögen zum Gegenstande hat (Art. 263.) ist Vergehen, wenn derselbe ohne beschwerende Eigenschaften, die Summe von 15 Rthlr. Gold nicht erreicht und mit den im Artikel 268. I. und den im Artikel 282. bemerkten beschwerenden Eigenschaften, wenn er der Summe von 5 Rthlr. Gold nicht gleich kommt.

Art. 367.

Amtsuntreue.

§. 1. Wer die ihm vermöge eines öffent-

lichen Amtes, zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung untergebenen, oder von ihm zu erhebenden Gelder oder Sachen pflichtwidrig sich selbst aneignet, oder auf die im Art. 235. §. 2. angegebene Weise für sich verwendet, wird, ohne Unterschied, ob das Veruntruete Staats- oder Privateigenthum war, und ohne Rücksicht auf die Summengröße, wegen Unterschlagung, nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Classe (Art. 225.) bestraft und seines Dienstes entsetzt.

§. 2. Die Absicht der Wiedererstattung gebrachten Geldes kommt auf dieselbe Weise und unter denselben Voraussetzungen, wie bei der gemeinen Unterschlagung (Art. 235. §. 3. b.) jedoch nur dann in Betracht, wenn sie mit vollkommener Gewißheit aus den Umständen erhellt, vorbehältlich der im Art. 485. des Strafgesetzbuchs bestimmten Strafe.

Art. 368.

Wenn der Beamte durch falsche Rechnungen, durch unrichtige Cassenrapporte, durch unrichtige Führung seiner Bücher oder Hebungslisten, oder durch unterlassene Buchführung den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Pöste nicht verrechnet oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, so ist derselbe seines Dienstes

2) Unterschlagung.
a) erster Grad.

b) zweiter Grad.

stes zu entsetzen und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl dritter Classe (Art. 228. des Strafgesetzbuchs) zu bestrafen.

Art. 369. Zusatz.

Eine gleiche Strafe kann erkannt werden, falls der Cassenbeamte zu Verdeckung eines Cassendefects sich falscher Urkunden bedient hat (Art. 271. des Strafgesetzbuchs) und, in Erwägung der in den Art. 98 u. 99. des Strafgesetzbuchs angegebenen Momente steigender Strafbarkeit, die Arbeitshausstrafe im höchsten Maaße für eine noch zu geringe Strafe zu erachten seyn sollte.

Zusatz zu den Art. 234 bis 237. 367
bis 369. und 391.

Wenn es erwiesen ist, daß der, einer Unterschlagung Angeschuldigte, Sachen oder Gelder, über deren Ablieferung an den Berechtigten, oder deren ordnungsmäßige Verwendung er sich nicht ausweisen kann, im Besitz oder Gewahrsam gehabt hat, so darf angenommen werden, daß er sie für sich verwandt oder verbraucht hat, wenn nicht das Gegentheil als wahrscheinlich sich ergibt, vielmehr der Richter aus allen Umständen die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Unterschlagung begangen ist.

Urkundlich u.